

Anlage AUS

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben.

stpfl. Person / Ehemann / Peron A

Ehefrau / Person B

Ausländische Einkünfte und Steuern

Steuerpflichtige ausländische Einkünfte, die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –

9

1. Staat / Fonds 10

2. Staat / Fonds 30

3. Staat / Fonds 50

Einkünfte

(einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 ASTG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte lt. gesonderter Aufstellung –

Einkunftsquellen

Einkunftsquellen

Einkunftsquellen

Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)

Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile)

In Zeile 7 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden

In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG

In Zeile 7 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG

EUR

EUR

EUR

07 , – 27 , – 47 , –

08 , – 28 , – 48 , –

13 , – 33 , – 53 , –

, – , – , –

Anzurechnende ausländische Steuern

EUR

EUR

EUR

für alle Einkunftsarten (ohne Beträge lt. Zeile 12)

bei Einnahmen aus Investmentanteilen lt. Zeile 8

In den Zeilen 11 und 12 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA

09 , – 29 , – 49 , –

12 , – 32 , – 52 , –

, – , – , –

Die Eintragungen in den Zeilen 14 bis 22 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.

Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG

EUR

In Zeile 7 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird

800 , –

Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 AStG (in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten)

Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 16)

Finanzamt und Steuernummer

Staat

EUR

15 801 , –

Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung

802 , –

Nach § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung

803 , –

Familienstiftungen nach § 15 AStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 60], L, S, V enthalten)

Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung

Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer

EUR

18 818 , –

Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 AStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung

819 , –

Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 AStG anzurechnende ausländische Steuern auf Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung

820 , –

Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG

EUR

Inländische Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG

824 , –

EUR

Ct

Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG

825 , –

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 17

9

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2016	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2017	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2017	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
	1	2	3	4	5	6	7	8
			EUR	EUR		EUR		EUR
31	1	Nr. <input type="text"/> ESiG						
32	2	Nr. <input type="text"/> ESiG						
33	3	Nr. <input type="text"/> ESiG						
34	4	Nr. <input type="text"/> ESiG						
35	5	Nr. <input type="text"/> ESiG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt

Einkünfte i. S. d. § 32b EStG ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 22 und / oder 24

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
				EUR
36	1			810 <input type="text"/> -
37	2			811 <input type="text"/> -
38	3			812 <input type="text"/> -
39	4			813 <input type="text"/> -
40	5			814 <input type="text"/> -
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817 <input type="text"/> -

In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

42	Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AusInvG vorzunehmen ist	815	<input type="text"/> -
43	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten	816	<input type="text"/> -

44 Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.

Hinweis zu den Zeilen 36 bis 40:

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht verrechnete Verluste 1985 bis 2016	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinnminderungen 2017	positive Einkünfte 2017	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
	1	2	3	4	5	6	7
			EUR	EUR	EUR	EUR	
45	1	Nr. <input type="text"/> ESiG					
46	2	Nr. <input type="text"/> ESiG					
47	3	Nr. <input type="text"/> ESiG					
48	4	Nr. <input type="text"/> ESiG					
49	5	Nr. <input type="text"/> ESiG					